

Freibad Großnaundorf e.V.

Freibad Großnaundorf e.V.

Vereinssatzung

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr.....	3
§ 2	Ziele und Zweck des Vereins	3
§ 3	Gemeinnützigkeit.....	3
§ 4	Mitgliedschaft.....	3
§ 5	Beendigung der Mitgliedschaft	4
§ 6	Mitgliedsbeiträge.....	4
§ 7	Organe des Vereins.....	5
§ 8	Der Vorstand.....	5
§ 9	Vorstandssitzungen	6
§ 10	Mitgliederversammlung	6
§ 11	Kassenprüfung.....	7
§ 12	Datenschutzrichtlinien	7
§ 13	Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke	7
§ 14	Haftungsbeschränkung/-ausschluss	8
§ 15	Satzungsänderung	8
§ 16	Inkrafttreten.....	8

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen „Freibad Großnaundorf e.V.“
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in 01936 Großnaundorf.
- 3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Ziele und Zweck des Vereins

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Allgemeinheit im Bereich der sportlichen Ertüchtigung und die Förderung des Schwimmsports am Orte.
- 2) Durch den dauerhaften Erhalt und die Betreibung des Freibades Großnaundorf will der Verein vor allem die Kinder – und Jugendlichen, sowie die ältere Bevölkerung der Gemeinde im Bereich der Gesundheitsprävention stärken.
- 3) Durch die Verwirklichung von sportlichen, sozial- und umweltpädagogischen sowie kulturellen Aktivitäten sollen in der Gemeinde Heimatliebe entwickelt und Gemeinschaftssinn gestärkt werden.
- 4) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die sachgerechte und fachliche Unterhaltung des Freibades sowie der Förderung und Organisation sportlicher Übungen und Leistungen, durch Sportveranstaltungen sowie der Erhalt der Sport- und Spielanlagen im Bereich des Bades.
- 5) Durch die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und Verbänden sowie den umliegenden Schulen und Kindergärten, werden Ressourcen des Dorfes der für die Gemeinde und der umliegenden Region des Landkreises erhalten.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet.
- 3) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 4) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Vereinsmitglieder können natürliche und juristische Personen werden, welche am Gedeihen des Wirkungsbereiches des Vereines interessiert sind und die Ziele des Vereins anerkennen werden.
- 2) Der Vereinsbeitritt erfolgt schriftlich. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch einen gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- 3) Der Verein besteht aus

a. Ordentlichen Mitgliedern

Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen. Sie besitzen in der Mitgliederversammlung das Stimmrecht. Ordentliche Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, durch Anregungen und Vorschläge den Verein zu fördern und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

b. Fördernden Mitgliedern

Fördernde Mitglieder können Institutionen, Firmen und Einzelpersonen werden, die das Freibad Großnaundorf ideell und finanziell unterstützen wollen. Sie beteiligen sich nicht direkt am Vereinsleben und ziehen aus ihm keinen Nutzen. Fördernde Mitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt. Eine Teilnahme an Mitgliederversammlungen als Gast ist möglich.

c. Ehrenmitgliedern

Personen, die sich in besonderem Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit. Ehrenmitglieder werden durch den Beschluss der Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Personen ernannt.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Ableben oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person oder der Vertretung bei Minderjährigen.
- 2) Der Austritt erfolgt durch die schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.
- 3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen oder Satzungsinhalte verstoßen hat, wobei als ein Grund zum Ausschluss auch ein unfaires, unsportliches Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern gilt.
- 4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds an den Verein. Die Erstattung von Beiträgen, Umlagen, Spenden oder Sachanlagen ist ausgeschlossen.
- 5) Das sich in Händen des ausgeschiedenen Mitglieds befindliche Eigentum des Vereins wie Schriftgut, Verwaltungsunterlagen und Ausrüstung, die noch nicht in den endgültigen Besitz des Mitglieds übergegangen sind, müssen dem Verein unverzüglich zurückgegeben werden.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und die Fälligkeit werden von dem Vorstand festgelegt.
- 2) Die Einzelheiten des Beitragswesens regelt die Beitragsordnung. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
- 3) Beiträge werden nicht zurückerstattet.

- 4) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand nach § 26 BGB
- der erweiterte Vorstand

§ 8 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/ dem stellvertretenden Vorsitzenden und der/dem Kassenwart/in.
- 2) Vorstandsmitglieder haben keine Einzelvertretungsmacht. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- 3) Der Vorstand ist für alle laufenden Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a. Führung der laufenden Geschäfte
 - b. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung
 - c. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
 - d. Erlassen von Ordnungen
 - e. Die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes
 - f. Beschlussfassung über Aufnahmeanträge, Ausschlüsse von Mitgliedern.
- 4) Der erweiterte Vorstand besteht aus
 - a. Schriftführer/in
 - b. 5 Teamleiter/innen für vereinsentscheidende Aufgabenbereiche
- 5) Der Vorstand oder ein Mitglied des Vorstandes haftet aus seiner Tätigkeit heraus dem Verein gegenüber, wenn ihm vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten nachzuweisen ist.
- 6) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Vorstandsmitglieder können Mitglieder des Vereins werden, die zum Zeitpunkt der Wahl das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- 7) Die Mitglieder des Vorstands werden für die Zeit von 5 Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- 8) Der Vorstand bestimmt die Bildung von Teams, die jeweils für ein definiertes Aufgabengebiet zuständig sind. Jedes Team hat eine/n Teamleiter/in.
- 9) Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.
- 10) Die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitgliedes durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Hierfür ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder notwendig.

§ 9 Vorstandssitzungen

- 1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen. Die Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter mit einer Ladungsfrist von einer Woche einberufen.
- 2) Die Vorlage einer Tagesordnung ist notwendig.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
- 4) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.
- 5) Die Sitzungen des erweiterten Vorstandes werden protokolliert.

§ 10 Mitgliederversammlung

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied - auch ein Ehrenmitglied - eine Stimme. Die Übertragung der Ausübung des Stimmrechts auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidung folgender Angelegenheiten:
 - a. Genehmigung des Rechenschaftsberichtes
 - b. Entlastung des Vorstandes
 - c. Neuwahl des Vorstandes
 - d. Satzungsänderungen
 - e. Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - f. Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - g. Auflösung des Vereins.
- 2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung folgt durch Aushang unter einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- 3) Die öffentliche Bekanntgabe der Einberufung erfolgt durch den Vorstand über den ortsüblichen Aushang der Gemeindeverwaltung (01936 Großnaundorf, Dorfplatz Pulsnitzer Straße 5).
- 4) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin beim Vorstand schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.
- 5) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Antrag der Mitglieder einzuberufen, wenn 1/3 der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Die Ladungsfrist von 2 Wochen ist einzuhalten. Mit der Einladung ist die Tagesordnung bekannt zu geben.
- 6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefasst.
- 7) Satzungsänderungen und Beschlüsse über die Vereinsauflösung bedürfen einer 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen

gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

- 8) Zu Beginn der Mitgliederversammlung wird der Versammlungsleiter gewählt und dieser leitet die Versammlung.
- 9) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Versammlungsleiter bestimmt. Die Abstimmung muss geheim durchgeführt werden, wenn 1/3 der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- 10) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen. Dieses ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 11 Kassenprüfung

- 1) Die zwei Kassenprüfer/innen überwachen die Kassengeschäfte des Vereins.
- 2) Die Kassenprüfer werden jährlich mit einfacher Mehrheit in der Mitgliederversammlung gewählt.
- 3) Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen.
- 4) Über das Ergebnis ist in der Jahreshauptversammlung zu berichten.

§ 12 Datenschutzrichtlinien

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse erhoben, verarbeitet und genutzt. Der Verein unterliegt damit den Anforderungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) sowie der geltenden EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO).
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO und
 - e. Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
- 3) Alle Personen im Verein, welche Umgang mit personenbezogenen Daten haben, verpflichten sich zu dem vertraulichen Umgang mit den Daten und zur Wahrung des Datengeheimnisses. Es ist ihnen untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 13 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- 1) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen, anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare,

ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

- 2) Vor Durchführung ist das Finanzamt hierzu zu hören. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen an die Gemeinde Großnaundorf, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke und je zu gleichen Teilen zur Förderung der in Großnaundorf ansässigen gemeinnützigen Vereine zu verwenden hat.
- 3) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
- 4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14 Haftungsbeschränkung/-ausschluss

- 1) Für Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen.
- 2) Eine Haftung der einzelnen Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen.

§ 15 Satzungsänderung

- 1) Änderungen der Satzung bedürfen der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.
- 2) Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen redaktioneller Art bzw. vom Finanzamt oder dem zuständigen Amtsgericht verlangte Änderungen selbstständig vorzunehmen. Die Mitglieder sind darüber umgehend zu informieren.

§ 16 Inkrafttreten

Die am 06.05.2021 zur Gründungsversammlung des Vereins beschlossene Satzung wurde überarbeitet und in der neuen Fassung am 25.08.2021 durch den Vorstand (§15 (2)) beschlossen.